



OBERVERWALTUNGSGERICHT
BERLIN-BRANDENBURG

GESCHÄFTSBERICHT 2019

Inhaltsverzeichnis

I.	Grußwort des Präsidenten	3
II.	Geschäftslage des Oberverwaltungsgerichts	4
III.	Ausblick auf im Geschäftsjahr 2020 anstehende Entscheidungen	11
IV.	Geschäftslage der Verwaltungsgerichte	20
1.	Verwaltungsgericht Berlin	20
2.	Verwaltungsgericht Cottbus	26
3.	Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder)	32
4.	Verwaltungsgericht Potsdam	38
	Impressum	44

I. Grußwort des Präsidenten

Liebe Leserin, lieber Leser,

der aktuelle Geschäftsbericht für das Jahr 2019 möchte Ihnen Einblicke in die Arbeit des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg und die vier zugeordneten erstinstanzlichen Verwaltungsgerichte geben. Neben Zahlen und Daten zur Statistik erfahren Sie Näheres über die Schwerpunkte unserer Arbeit im abgelaufenen Jahr und zusätzlich Einiges rund um den Gerichtsbetrieb und die Historie unserer Gerichtsbarkeit. Besonders empfehlen zur Lektüre möchte ich die Fortsetzung unserer Reihe von Portraits der Richter des ehemaligen Preußischen Oberverwaltungsgerichts, die unter der Herrschaft der Nationalsozialisten aus dem Amt getrieben wurden.



Im Bereich der Rechtsprechung war das abgelaufene Jahr durch einen spürbaren Anstieg der Eingänge (um über 10%) geprägt, in dessen Konsequenz die Zahl der zum Jahresende anhängigen unerledigten Verfahren ebenfalls in dieser Größenordnung auf nunmehr 2.200 Verfahren angestiegen ist. Die Zunahme der Eingänge beim Oberverwaltungsgericht ist eine Folge der personellen Verstärkung der erstinstanzlichen Verwaltungsgerichte in Brandenburg und Berlin, die zu deutlich höheren Erledigungen in der ersten Instanz und damit in der Folge zu einer höheren Zahl an Rechtsmitteln führt. Die Arbeitslast der Richterinnen und Richter bei dem Oberverwaltungsgericht hat sich dadurch merklich erhöht. Ablesen lässt sich dies vor allem an den gestiegenen Verfahrenslaufzeiten im Bereich der zweitinstanzlichen Hauptsacheverfahren von durchschnittlich 12 auf 15 Monate. Erfreulich ist hingegen, dass die Dauer der Verfahren im vorläufigen Rechtsschutz auf durchschnittlich unter drei Monaten gesunken ist.

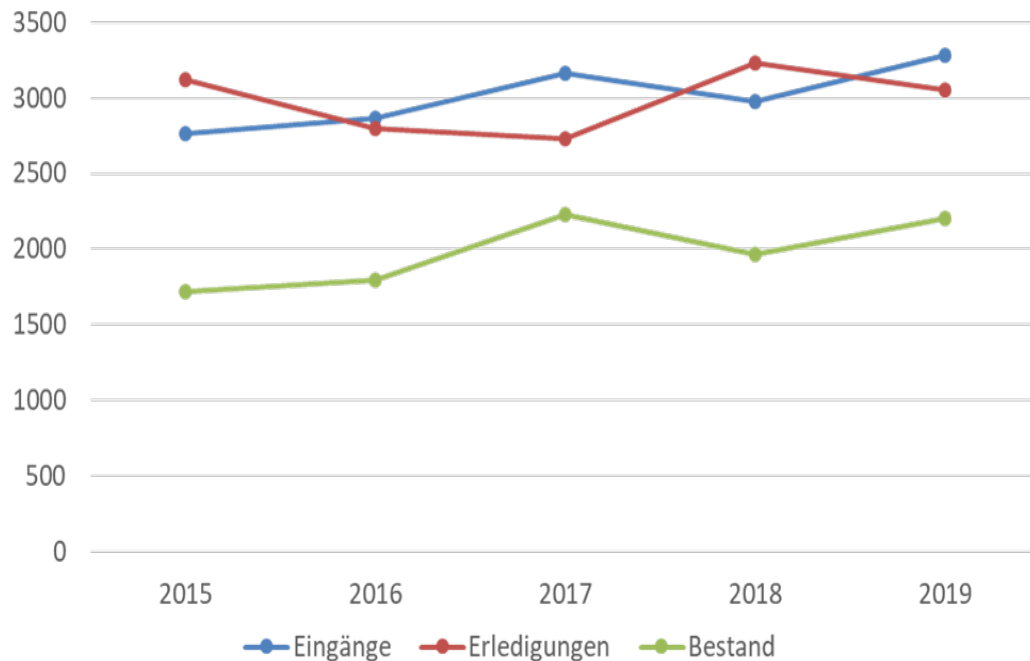
Der vor Ihnen liegende Geschäftsbericht enthält wie gewohnt auch einen Ausblick auf interessante Verfahren, die in diesem Jahr bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zur Entscheidung anstehen. Mit der Auswahl der Verfahren wollen wir deutlich machen, dass bei dem Oberverwaltungsgericht ein breites Spektrum an Streitigkeiten aus verschiedensten Bereichen verhandelt wird, nicht immer spektakuläre Fälle, aber doch immer Verfahren aus der Lebenswirklichkeit der Bürger in Brandenburg und Berlin, deren Anliegen sorgfältig und gewissenhaft geprüft werden. Diese Arbeit leisten unsere Richterinnen und Richter und die Mitarbeiter in allen Bereichen des nichtrichterlichen Dienstes. Ihnen gebührt dafür Dank und Anerkennung. Dieser Geschäftsbericht soll Ihnen davon einen Eindruck verschaffen. Ich wünsche anregende Lektüre.

PräsOVG Joachim Buchheister

II. Geschäftslage des Oberverwaltungsgerichts

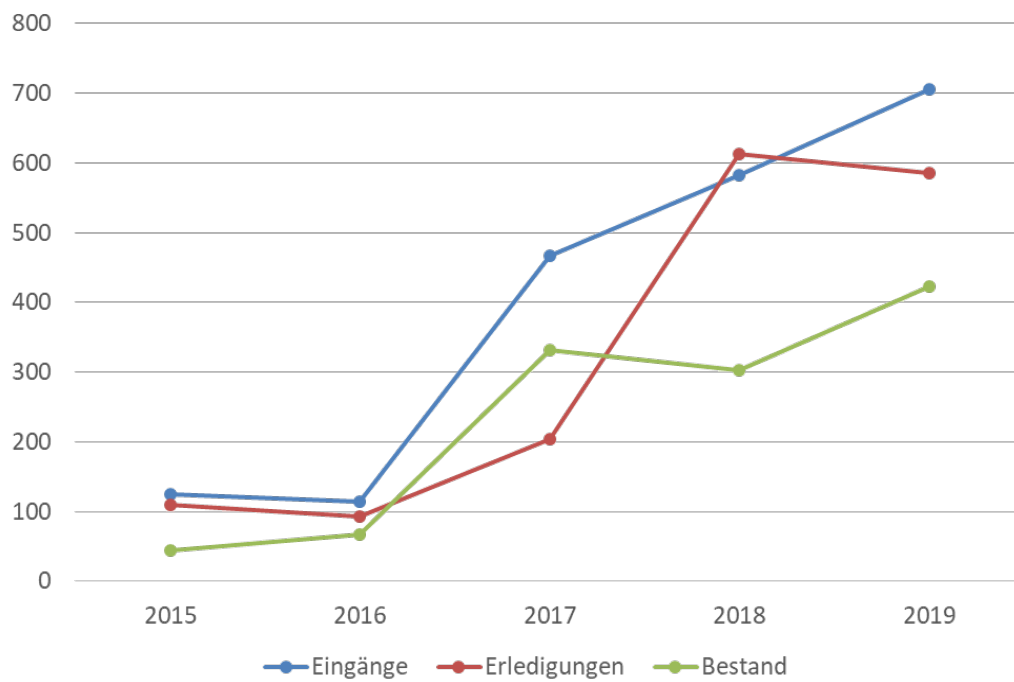
Eingänge, Erledigungen und Bestand insgesamt:

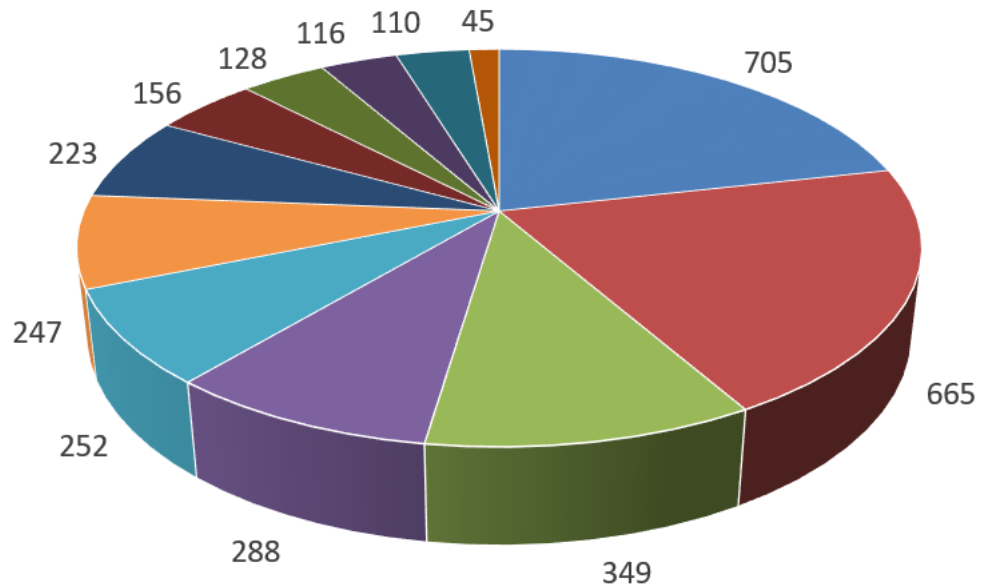
Jahr	Eingänge	Erledigungen	Bestand zum Jahresende
2015	2.765	3.119	1.721
2016	2.869	2.793	1.797
2017	3.164	2.733	2.228
2018	2.972	3.231	1.965
2019	3.284	3.048	2.205



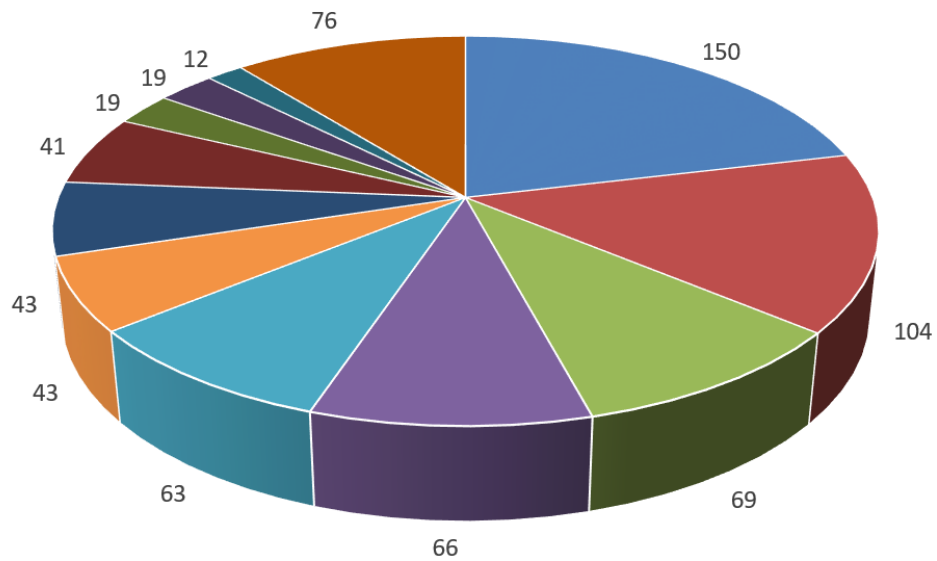
Eingänge, Erledigungen und Bestand Asyl:

Jahr	Eingänge	Erledigungen	Bestand zum Jahresende
2015	125	109	44
2016	114	92	67
2017	467	203	331
2018	583	612	302
2019	705	585	422



Eingänge im Jahr 2019 nach Sachgebieten:

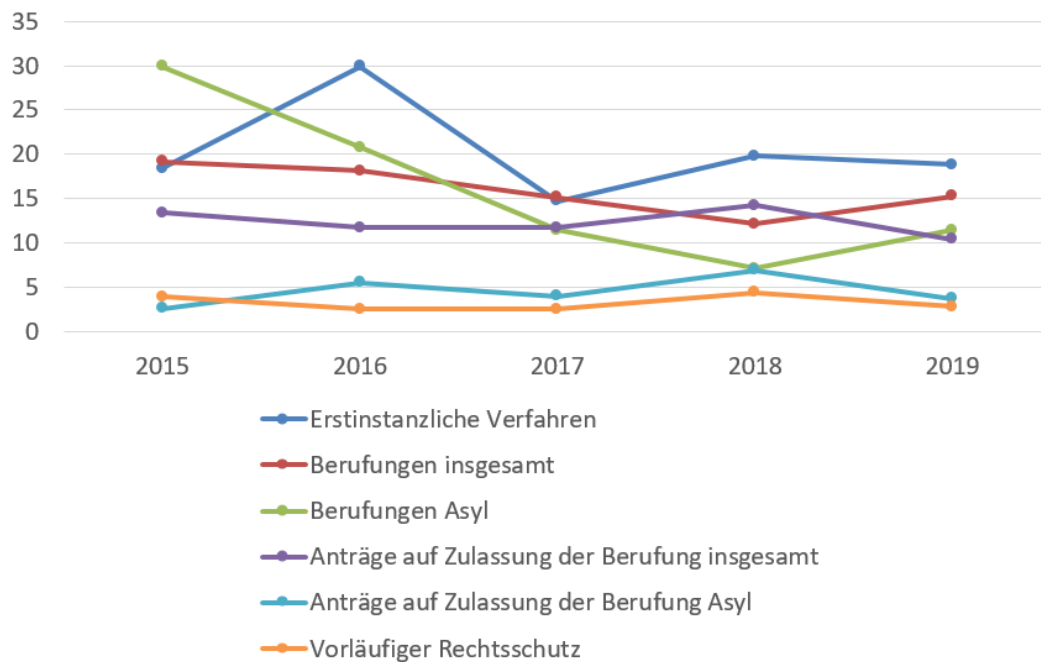
- Asylrecht 705
- Ausländerrecht 665
- Sonstiges 349
- Bildungsrecht u. Sport, NC-Verfahren 288
- Polizei-, Ordnungs- u. Wohnrecht 252
- Recht des öffentlichen Dienstes, Disziplinarrecht, berufsgerichtliche Verfahren 247
- Raumordnung, Landesplanung, Bau-, Boden- u. Städtebauförderungsrecht 223
- Abgabenrecht 156
- Sozial-, Kindergarten- u. Kriegsfolgenrecht 128
- Wirtschafts- u. Wirtschaftsverwaltungsrecht 116
- Umweltrecht 110
- restliche Verfahren 45

Eingänge Asyl im Jahr 2019 nach Herkunftsländern:

- Syrien 150
- Afghanistan 104
- Türkei 69
- Pakistan 66
- Irak 63
- Russische Föderation 43
- Somalia 43
- Iran 41
- Ägypten 19
- Eritrea 19
- Guinea 12
- Sonstige Länder 76

Dauer der erledigten Streitsachen in Monaten:

Jahr	Erstinstanzliche Verfahren	Berufungen insgesamt/Asyl	Anträge auf Zulassung der Berufung insgesamt/Asyl	Vorläufiger Rechtsschutz
2015	18,4	19,2 / 29,0	13,4 / 2,6	3,9
2016	29,9	18,1 / 20,8	11,7 / 5,5	2,5
2017	14,7	15,1 / 11,4	11,7 / 4,0	2,5
2018	19,8	12,1 / 7,1	14,2 / 6,9	4,4
2019	18,8	15,3 / 11,4	10,4 / 3,7	2,8



Altersstruktur der anhängigen Verfahren (Stand 31.12.2019):

	Anzahl	davon Asyl	Anteil in Prozent
Eingang bis 2013	15	0	1,1
Eingang 2014	5	0	0,4
Eingang 2015	27	2	2,1
Eingang 2016	55	1	4,1
Eingang 2017	230	21	17,3
Eingang 2018	499	83	37,5
Eingang bis 30.06.2019	498	127	37,5
insgesamt	1.329	234	100

Personalausstattung:

Jahr	Richterarbeitskraft*
2015	34,72
2016	35,07
2017	34,92
2018	34,59
2019	35,30

*im Jahresdurchschnitt bei dem Gericht tätige Richterinnen und Richter abzüglich von Zeiten längerfristiger Erkrankungen

Zulassungsquote:

	entschiedene Anträge auf Zulassung der Berufung	stattgebende Zulassungs- entscheidungen	Anteil in Prozent
2015 gesamt	1.017	114	11,2
Asyl	71	3	4,2
2016 gesamt	869	79	9,1
Asyl	75	4	5,3
2017 gesamt	894	110	12,3
Asyl	161	31	19,3
2018 gesamt	1444	195	13,5
Asyl	560	103	18,4
2019 gesamt	1.262	95	7,5
Asyl	506	41	8,1

Erfolgsquote Berufungen:

	entschiedene Berufungen	stattgebende Entscheidungen	Anteil in Prozent
2015 gesamt	348	45	12,9
Asyl	7	0	0
2016 gesamt	299	61	20,4
Asyl	4	4	100
2017 gesamt	236	46	19,5
Asyl	12	3	25
2018 gesamt	231	56	24,2
Asyl	29	18	62,1
2019 gesamt	229	80	34,9
Asyl	62	47	75,8

III. Ausblick auf im Geschäftsjahr 2020 anstehende Entscheidungen

EU-Parkausweis für behinderte Menschen (blauer Parkausweis)

Der Kläger erstrebt die Erteilung des blauen EU-einheitlichen Parkausweises für behinderte Menschen, der ihm die Benutzung von Parkplätzen erlaubt, die mit dem Zusatzzeichen „Rollstuhlfahrersymbol“ gekennzeichnet sind. Er besitzt bereits eine in Deutschland gültige Ausnahmegenehmigung (orangefarbener Ausweis), die ihm Befreiungen von bestimmten Parkverboten und –beschränkungen ermöglicht, aber nicht die Benutzung von Parkplätzen mit dem Rollstuhlfahrersinnbild. Auf seine Klage hat das Verwaltungsgericht das Land Berlin verurteilt, dem Kläger den EU-einheitlichen Parkausweis auszustellen.

Der 1. Senat wird auf die Berufung des beklagten Landes die Frage zu klären haben, ob die dem Kläger wegen Sehschwäche unbefristet erteilte Ausnahmegenehmigung genügt, um den EU-Parkausweis beanspruchen zu können, oder ob er weitere Voraussetzungen erfüllen muss.

OVG 1 B 19.17, Termin zur mündlichen Verhandlung am 4. März 2020

Sonntagsöffnungen in Berlin im Jahr 2018 während der Grünen Woche, der Berlinale, der ITB und der Berlin Art Week

Der 1. Senat wird sich in zwei Berufungsverfahren mit zugelassenen Ladenöffnungen an Sonntagen im Jahr 2018 aus Anlass der genannten Veranstaltungen zu befassen haben.

Gegen die auf Vorschriften des Berliner Ladenöffnungsgesetzes gestützten Verkaufsöffnungen hat eine Gewerkschaft geklagt und geltend gemacht, dass die nur ausnahmsweise zulässige Sonntagsöffnung den Kernbereich der Sonn- und Feiertagsruhe nicht gefährden dürfe. Eine Sonntagsöffnung mit uneingeschränktem Warenangebot aus Anlass einer Veranstaltung sei nur zulässig, wenn die Veranstaltung für das gesamte Stadtgebiet prägend sei und sich die Verkaufsöffnung lediglich als Anhängsel dieses Ereignisses darstelle. Eine prägende Wirkung setze voraus, dass die Veranstaltung ohne die Sonntagsöffnung mehr Besucher anziehe als die alleinige Sonntagsöffnung und ein enger räumlicher Bezug zwischen Veranstaltung und der Geschäftsöffnung bestehe. Wirtschaftliche Interessen der Händler und ein allgemeines Einkaufsinteresse könnten die Sonntagsöffnungen nicht rechtfertigen. Dieser Argumentation ist das Verwaltungsgericht Berlin unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum bundesrechtlichen Ladenschlussgesetz gefolgt. In den vorangegangenen Eilverfahren hatte das Oberverwaltungsgericht die Zulässigkeit der sonntäglichen Verkaufsöffnung nur hinsichtlich der Berlin Art Week am 30.

September 2018 verneint und die übrigen Sonntagsöffnungen am 28. Januar, 18. Februar und 11. März 2018 unter Berufung auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 1. Dezember 2009 zum Berliner Ladenöffnungsgesetz vorläufig für rechtmäßig erachtet.

OVG 1 B 6.19 u. 7.19

Nachbarklage wegen vom eigenen Hochhaus ausgehender Verschattung

Der 2. Senat hat in einem Normenkontrollverfahren über den Bebauungsplan II-201db zur nördlichen Umbauung des Humboldthafens zu entscheiden. Die Antragstellerin will außerhalb des Plangebiets, auf dem westlich angrenzenden Vorplatz des Hauptbahnhofs (Europaplatz), ein Hochhaus errichten. Das Hochhaus ist durch einen schon früher festgesetzten Bebauungsplan mit einer Höhe von 103 m zugelassen und kann nach dem Vorbringen der Antragstellerin erst nach Fertigstellung eines noch in Bau befindlichen S-Bahn-Tunnels errichtet werden. Die Antragstellerin will klären lassen, ob die von dem Hochhaus ausgehende Verschattung im Rahmen des hier umstrittenen Bebauungsplans hinreichend berücksichtigt wurde. Sie befürchtet, dass der Bauherr eines am Friedrich-List-Ufer geplanten Gebäudes sonst Abwehransprüche gegen den Hochhausbau geltend machen könnte.

OVG 2 A 28.17, Termin zur mündlichen Verhandlung am 2. April 2020

Windenergienutzung

Der 2. Senat wird sich in mehreren Normenkontrollverfahren mit Fragen zur Windenergienutzung befassen.

In drei Normenkontrollverfahren wollen Unternehmen der Windenergiebranche den **sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windkraftnutzung“ der Stadt Doberlug-Kirchhain** für nichtig erklären lassen. Sie rügen neben formellen Fehlern Abwägungsmängel. Der seinerzeit in Aufstellung befindliche Teilregionalplan „Windenergienutzung“ Lausitz-Spreewald habe der Planung nicht zu Grunde gelegt werden dürfen. In dem Teilflächennutzungsplan seien einzelne Kriterien fehlerhaft als harte Tabukriterien festgelegt worden, so Landschaftsschutz- und FFH-Gebiete und Abstände zu Flugplätzen. Die Bemessung von einheitlichen Abstandsflächen zu Siedlungsgebieten und zu schutzbedürftigen baulichen Nutzungen im Außenbereich sei fehlerhaft. Der Antragsgegner habe zu Unrecht einen 5-km-Mindestabstand zwischen einzelnen Konzentrationsflächen festgelegt. Zwischen einzelnen Suchflächen sei fehlerhaft abgewogen worden.

OVG 2 A 1.19, 2.19 u. 3.19, Termin zur mündlichen Verhandlung am 19. Mai 2020

Ein Betreiber von Windenergieanlagen und ein Flächeneigentümer wenden sich gegen den **Bebauungsplan „Windpark Groß Ziescht“ der Stadt Baruth/Mark**. Sie machen geltend, der zum Bebauungsplan gehörende Umweltbericht sei unvollständig, die erforderlichen Tatsachen insbesondere im Hinblick auf den Artenschutz seien unvollständig ermittelt und bewertet worden. Die Beschränkung der Anlagenhöhe auf 196 m sei nicht gerechtfertigt. Die Gemeinde habe Anlagenstandorte der Antragsteller ohne sachliche Gründe unberücksichtigt gelassen und weniger geeignete Standorte von Konkurrenzunternehmen bevorzugt. Sie habe außerdem wesentliche Konflikte (etwa in Bezug auf Turbulenzen und Standsicherheit sowie Schall und Naturschutz) unzulässig auf das Genehmigungsverfahren verlagert. Es sei nicht sicher, ob die für die Windenergie vorgesehenen Baufenster tatsächlich ausgenutzt werden könnten.

OVG 2 A 10.18, Termin zur mündlichen Verhandlung am 23. September 2020

In einem weiteren Normenkontrollverfahren wendet sich ein Unternehmen, das sich mit Planung und Betrieb von Windenergieanlagen befasst, gegen eine Änderung des **Flächennutzungsplans der Gemeinde Niederer Fläming**. Neben Verfahrensfehlern werden Abwägungsmängel geltendgemacht. Die Antragstellerin rügt u.a., der Plan beruhe auf dem zwischenzeitlich für unwirksam erklärten Regionalplan Havelland-Fläming 2020. Zudem seien fehlerhaft etwa die Flächen des Freiraumverbundes des Landesentwicklungsplans, FFH-Gebiete, Schutzbereiche nach den Tierökologischen Abstandskriterien, Landschaftsschutzgebiete sowie Schutzstreifen um Straßen, Freileitungen und Flugplätze als harte Tabuzonen festgelegt worden. Auch die Festlegung sog. weicher Tabuzonen, etwa eines Mindestabstandes zu Siedlungsflächen oder zum „Fläming Skate“, sei fehlerhaft erfolgt. Die Vorgaben zu Mindestgrößen für Windeignungsgebiete sowie eines Mindestabstands zwischen den Eignungsgebieten sei ebenfalls zu beanstanden. Die Interessen der Antragstellerin an der Errichtung von Windenergieanlagen seien nicht angemessen berücksichtigt worden.

OVG 2 A 24.18 Termin zur mündlichen Verhandlung voraussichtlich im November 2020

Gegenstand eines Normenkontrollverfahrens ist der **Flächennutzungsplan der Stadt Trebbin**. Auch die Antragsteller in diesem Verfahren sind Unternehmen, die sich mit der Planung und dem Bau von Windenergieanlagen befassen. Sie beanstanden die Zugrundelegung des für unwirksam erklärten Regionalplans Havelland-Fläming 2020, ein fehlerhaftes Verständnis der Aussagen des Landesentwicklungsplans zum Freiraumverbund, den Verzicht auf die Qualifikation einzelner Kriterien als harte und weiche Tabukriterien, den fehlerhaften Ansatz von Siedungsabständen sowie von Abstandsflächen entlang von Straßen, Bahnanlagen, um einen Verkehrslandeplatz und entlang von Hoch-

spannungsfreileitungen sowie die fehlerhafte Behandlung von Natur- und Landschaftsschutzgebieten usw. als harte Tabuzonen.

OVG 2 A 28.18, Termin zur mündlichen Verhandlung vorgesehen für November/Dezember 2020

Anordnung von Zwangsurlaub für Beamte an Behördenschließtagen

Der 4. Senat wird sich in einem Berufungsverfahren mit der Anordnung von Zwangsurlaub an Behördenschließtagen befassen.

Im Januar 2018 führte das Ministerium des Innern und für Kommunales eine Befragung der dort Beschäftigten zur Einführung von Schließtagen an „Brückentagen“ durch. Im Ergebnis sprachen sich rund 64 % grundsätzlich für und 36 % gegen solche Behördenschließtage aus. Hierauf entschied die Hausleitung, das Ministerium am 30. April, 11. Mai sowie 27. und 28. Dezember 2018 zu schließen und für den Arbeitszeitausgleich antragslose Urlaubstage von den Urlaubskonten der Beschäftigten abzubuchen; ein Tausch dieser Urlaubstage mit entsprechenden (Gleit-)Zeitguthaben sollte auf Antrag möglich sein.

Das Verwaltungsgericht Potsdam hat mit Urteil vom 21. August 2019 entschieden, dass das Ministerium Beamte nicht dazu verpflichten darf, an bestimmten Behördenschließtagen Erholungsurlaub zu nehmen und das Land Brandenburg dazu verurteilt, die vier für 2018 abgebuchten Urlaubstage wieder auf dem Urlaubskonto des Klägers gutzuschreiben. Nach den für das Urlaubsrecht einschlägigen Bestimmungen könne den Beamten Urlaub nicht ohne ihr Einverständnis aufgezwungen werden. Eine Erholungsurlaubsanordnung auch nicht für einen ordnungsgemäßen Dienstbetrieb erforderlich.

OVG 4 B 13.19

Schlachtensee und Krumme Lanke: Hundeverbot an öffentlichen Badestellen

Die Kläger, mehrere in Berlin wohnhafte Hundehalter, wenden sich gegen das gesetzliche Verbot der Mitnahme von Hunden an öffentliche Badestellen. Sie begehren in erster Linie die Feststellung, ihre Hunde auf den Uferwegen und in den Uferbereichen entlang des Schlachtensees und der Krummen Lanke ganzjährig und unangeleint mitführen zu dürfen. Die Kläger sind der Auffassung, dass das seit Mitte Juli 2016 geltende Mitnahmeverbot zu unbestimmt sei, denn ohne entsprechende Kennzeichnung sei nicht deutlich genug erkennbar, welche Bereiche am Ufer eines Gewässers öffentliche Badestellen seien. Zudem bestehe an beiden Ufern kein Leinenzwang.

Das Verwaltungsgericht hat der Klage teilweise stattgegeben und im Wesentlichen festgestellt, dass das Mitnahmeverbot nur während der Badesaison (15. Mai bis zum 15. September) bestehe. Außerhalb der Badesaison dürften die Kläger ihre angeleiteten Hunde in den Bereichen zwischen den Uferwegen beider Seen und der jeweiligen Uferlinie mitführen, sofern es sich nicht um eingezäunte Biotop- und Wasserschutzbereiche und Naturschutzgebiete handele. Das Verbot sei hinreichend bestimmt. Eine „öffentliche Badestelle“ sei ein für die Allgemeinheit zugänglicher Bereich am Ufer eines auch zum Baden geeigneten Gewässers, der den damit typischerweise verbundenen Freizeitaktivitäten diene. Für Betroffene sei somit hinreichend klar erkennbar, an welchen Örtlichkeiten das Mitführverbot gelte. Es bezwecke die Vermeidung typischer Nutzungskonflikte zwischen Hunden und Personen, die öffentliche Badestellen bestimmungsgemäß zum Baden nutzten. Derartige Nutzungskonflikte seien jedoch außerhalb der Badesaison nahezu ausgeschlossen. Der Leinenzwang für Hunde an den Ufern beider Seen folge aus der Verordnung zum Schutz der Landschaft des Grunewalds.

Mit der gegen das Urteil gerichteten Berufung verfolgen die Kläger ihr Begehren weiter. Das beklagte Land hat sich der Berufung angeschlossen.

OVG 5 B 6.18, Termin zur mündlichen Verhandlung voraussichtlich im 2. Quartal 2020

Nachzug von Kindern zu ihren im Bundesgebiet lebenden Eltern

Die Kläger, afghanische Staatsangehörige, begehren die Erteilung von Visa zum Zwecke des Familiennachzugs zu ihrem Vater, dem der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt worden ist. Die Beklagte lehnt die Erteilung der begehrten Visa ab, da einer der beiden Kläger bereits vor Antragstellung die Volljährigkeit erreicht habe und der andere zu einem Zeitpunkt volljährig geworden sei, zu dem der Familiennachzug minderjähriger Kinder zu ihren subsidiär schutzberechtigten Eltern aufgrund eines parlamentarischen Gesetzes (§ 104 Abs. 13 AufenthG a.F.) vorübergehend ausgesetzt gewesen sei und somit kein Nachzugsanspruch bestanden habe. Ein Familiennachzug sei auch nicht zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte erforderlich. Die Kläger, deren hiergegen gerichtete Klage in erster Instanz keinen Erfolg hatte, verfolgen ihr Begehren mit der vom Verwaltungsgericht zugelassenen Berufung weiter. Sie machen insbesondere geltend, dass die pauschale Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär schutzberechtigten ohne Prüfung des Einzelfalls gegen höherrangiges Recht verstoße und ihre individuellen Belange eine außergewöhnliche Härte begründeten.

OVG 6 B 6.19

Normenkontrollantrag gegen Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Märkisch-Oderland

Die Antragstellerin betreut in ihrem Haushalt mit behördlicher Erlaubnis als Kindertagespflegeperson bis zu fünf Kinder und erhält hierfür eine Vergütung durch den Landkreis Märkisch-Oderland. Sie wendet sich im Wege der Normenkontrolle gegen die Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Märkisch-Oderland, die Vorgaben für die finanzielle Förderung der Tagespflegepersonen enthält. Sie macht geltend, dass die finanzielle Förderung durch den Landkreis unzureichend sei. Zwar werde mit der Richtlinie in Umsetzung des Urteils des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 26. April 2016 (OVG 6 A 4.15) eine notwendige Erhöhung der Entschädigung für den der Tagespflegeperson entstehenden Sachaufwand vorgenommen, der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Tagespflegeperson werde jedoch nicht leistungsgerecht ausgestaltet und sei unsachgemäß reduziert worden. Der Landkreis ist der Auffassung, dass das Tagespflegeentgelt nicht zu beanstanden sei und sich die Gesamtvergütung für jede Betreuungskonstellation seit Inkrafttreten der neuen Richtlinie erhöht habe.

OVG 6 A 5.18

Pauschalierte Geldleistung für die Kindertagespflege in Berlin - Mietkosten

Der Fall betrifft die Frage, ob und in welchem Umfang die in Berlin gewährte pauschalierte Geldleistung für die Kindertagespflege bereits einen Mietanteil umfasst und unter welchen Umständen von der Tagespflegeperson gegebenenfalls ein gesonderter Zuschuss zu den Mietkosten der Wohnung, in der die Kindertagespflege erfolgt, beansprucht werden kann. Die Klägerin ist Tagespflegeperson und möchte für die Räume ihrer Mietwohnung, die sie für die Kindertagespflege nutzt, einen Mietzuschuss vom Bezirksamt erhalten. Das Verwaltungsgericht hat angenommen, dass weder Bundesrecht noch Landesrecht eine Berücksichtigung von Mietaufwendungen vorsehe und die Voraussetzungen für einen gesonderten Zuschuss im Einzelfall nicht erfüllt seien. Das Oberverwaltungsgericht hat auf Antrag der Klägerin die Berufung gegen diese Entscheidung zugelassen.

OVG 6 B 11/20

Bebauungsplan für Seniorenwohnanlage für betreutes Wohnen

Das Normenkontrollverfahren richtet sich gegen einen Bebauungsplan der Gemeinde Schwielochsee aus dem Jahr 2014, der u.a. in einem Sondergebiet eine Seniorenwohnanlage für betreutes Wohnen vorsieht. Seit Februar 2017 ist die Seniorenwohnanlage in Betrieb. Die Antragsteller sind zum einen Eheleute mit

einem Wohn- und Geschäftsgrundstück, auf dem der Ehemann ein Photovoltaik-, Heizungs- und Sanitärbetrieb betreibt, und zum anderen ein Gewerbebetrieb des Ehemannes für Planung, Vertrieb und Montage von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien, der auf der anderen Straßenseite liegt. Wegen des von ihren Betrieben ausgehenden Lärms befürchten sie, dass die Seniorenwohnanlage in ihrer Nähe sie zu Betriebseinschränkungen zwingen werde.

OVG 10 A 5.15, mündliche Verhandlung am 5. März 2020

Regionalplan Uckermark-Barnim, Sachlicher Teilplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und –gewinnung“

Die Satzung der der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim zum Regionalplan Uckermark-Barnim, sachlicher Teilplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und –gewinnung“ ist Gegenstand von drei Normenkontrollverfahren.

Antragstellerinnen des Verfahrens OVG 10 A 2.17 sind drei brandenburgische Gemeinden (Gemeinde Ahrensfelde, Stadt Bernau bei Berlin und Gemeinde Wandlitz). Die Antragstellerin des Verfahrens OVG 10 A 16.17 ist ein Windenergieunternehmen, das auf einem von dem Regionalplan betroffenen Grundstück eine Windenergieanlage betreibt, Antragstellerin des Verfahrens OVG 10 A 17.17 ist ein Windenergieunternehmen, das im Plangebiet mehrere Windenergieanlagen errichten und betreiben möchten. Die Antragstellerinnen begehren die Feststellung des Gerichts, dass die genannte Satzung unwirksam ist. Sie machen geltend, dass die Satzung an formellen und materiell-rechtlichen Fehlern leidet.

OVG 10 A 2.17, 16.17 u. 17.17, mündliche Verhandlung am 18. Juni 2020

Europäische Gas-Anbindungsleitung EUGAL

Der 11. Senat wird in mehreren Verfahren mit dem Planfeststellungsbeschluss über die europäische Gas-Anbindungsleitung EUGAL im Verfahrensabschnitt Brandenburg befassen. Mit der EUGAL soll das aus Russland stammende Erdgas der im Bau befindlichen Gas-Pipeline Nord Stream 2 von der Ostsee kommend durch die Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und Sachsen zur tschechischen Grenze transportiert und in die europäischen Fernleitungsnetze eingespeist werden.

Der Kläger eines dieser Verfahren, ein privater Grundstückseigentümer, macht geltend, die der Planfeststellung zugrundeliegende Umweltverträglichkeitsprüfung sei unvollständig. Die mit dem Vorhaben direkt und indirekt verbundenen Veränderungen des Klimas durch Treibhausgasemissionen seien nicht hinreichend ermittelt, beschrieben und bewertet worden. Dies betreffe insbesondere Treibhausgasimmissionen, die mit der Produktion der Rohre und mit Herstellung und Verbrauch des transportierten Gases verbundenen seien. Auch

Umweltauswirkungen durch Methanlecks seien zu berücksichtigen. Zudem fehle dem Planfeststellungsbeschluss eine Planrechtfertigung. So bestehe kein energie-wirtschaftlicher Bedarf für das zugelassene Vorhaben. Die dem Planfeststellungsbeschluss zugrunde liegenden Prognosen könnten einen Bedarf nicht begründen. Einen Eilrechtsschutzantrag des Klägers hat der Senat mit Beschluss vom 23. Juli 2019 als unbegründet zurückgewiesen.

u.a. OVG 11 A 7.18, mündliche Verhandlung am 12. März 2020

Schweinemastanlage Haßleben

Zwei Naturschutzverbände und ein Tierschutzverband wenden sich gegen die vom brandenburgischen Landesumweltamt erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Schweinen sowie für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage. Das Verwaltungsgericht Potsdam hat den Verbandsklagen mit der Begründung stattgegeben, dass die Anlagen bauplanungsrechtlich unzulässig seien, weil sie sich nicht im bauplanungsrechtlichen Innen-, sondern im Außenbereich befinden und dort öffentliche Belange beeinträchtigen würden. Gegen dieses Urteil begehrt der beigeladene Betreiber der Anlagen die Zulassung der Berufung.

OVG 11 N 40.18

Weihnachtsmarkt vor dem Schloss Charlottenburg

Vor dem 11. Senat des OVG Berlin-Brandenburg sind zwei Verfahren nach dem Berliner Grünanlagengesetz betreffend den Weihnachtsmarkt vor dem Schloss Charlottenburg anhängig. Das Verfahren aus dem Jahr 2017 Verfahren betrifft die Frage, ob die Erhebung von Eintrittsgeldern für den Besuch des Weihnachtsmarktes zulässig war. Das weitere Verfahren betrifft die Rechtmäßigkeit der an die Betreiberin des Weihnachtsmarkt gerichteten behördlichen Forderung nach einem Sicherheitskonzept zur Gewährleistung eines „Grundschutzes gegen Hochgeschwindigkeitseinfahrten von Fahrzeugen“ durch Aufstellung von Barrieren. Das Verwaltungsgericht Berlin hat der gegen diese Maßgabe gerichteten Klage stattgegeben und die – vom Land Berlin eingelegte und nunmehr bei dem Senat anhängige – Berufung zugelassen.

OVG 11 N 17.18 u. 6.19

Tagebau "Lindower Heide"

Beim 11. Senat des OVG Berlin-Brandenburg sind diverse bergrechtliche Verfahren hinsichtlich des Tagebaus „Lindower Heide“ anhängig. Nach Auffassung

des Landesbergamtes ist dieser Tagebau mit nicht zum Einbau zugelassenen Abfällen verfüllt worden.

u.a. OVG 11 B 10.18, OVG 11 S 3.20

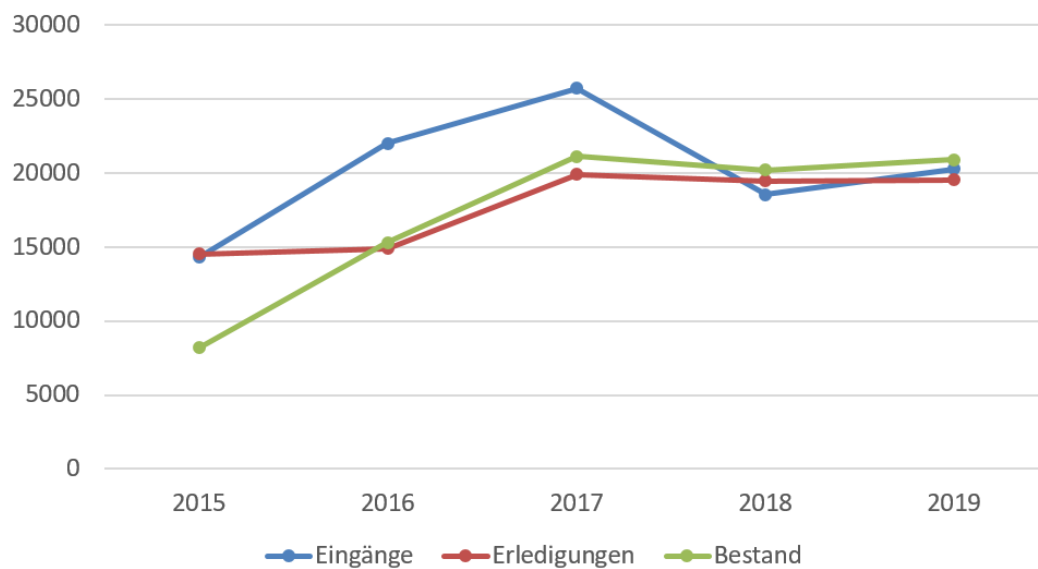
Ri'inOVG Christiane Scheerhorn
- Pressesprecherin -

IV. Geschäftslage der Verwaltungsgerichte

1. Verwaltungsgericht Berlin

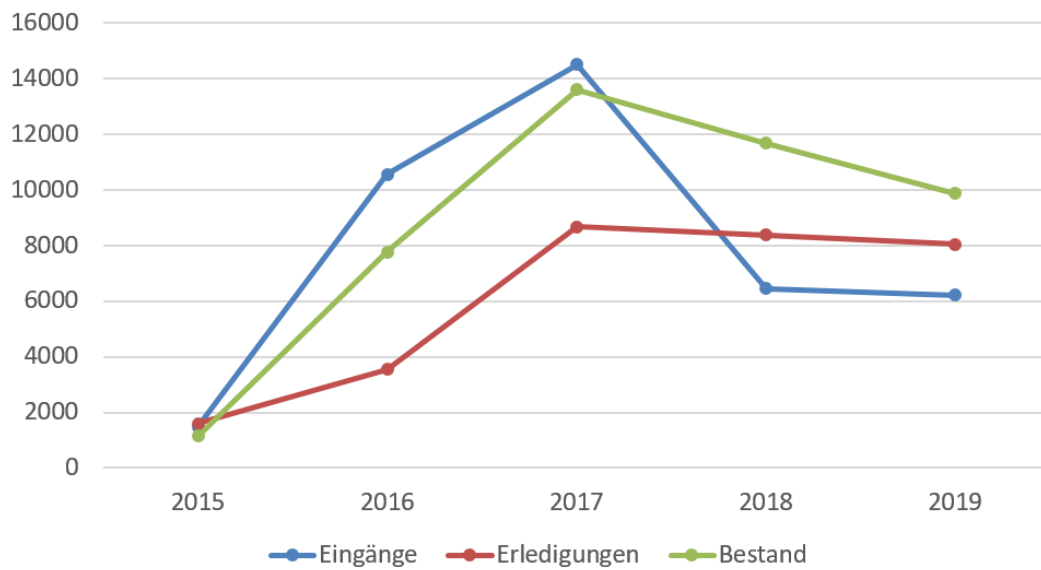
Eingänge, Erledigungen und Bestand insgesamt:

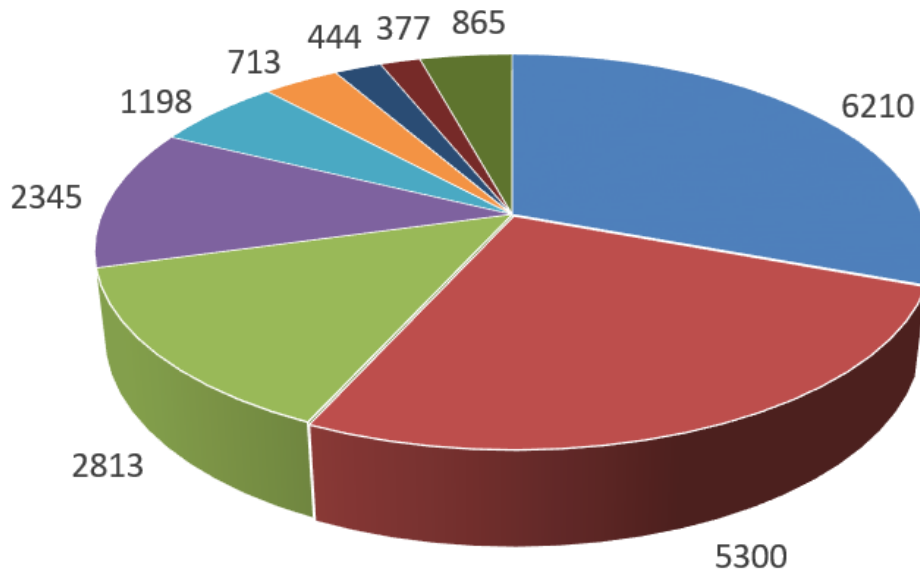
Jahr	Eingänge	Erledigungen	Bestand zum Jahresende
2015	14.259	14.574	8.194
2016	22.019	14.901	15.314
2017	25.723	19.930	21.110
2018	18.543	19.473	20.191
2019	20.265	19.560	20.901



Eingänge, Erledigungen und Bestand Asyl:

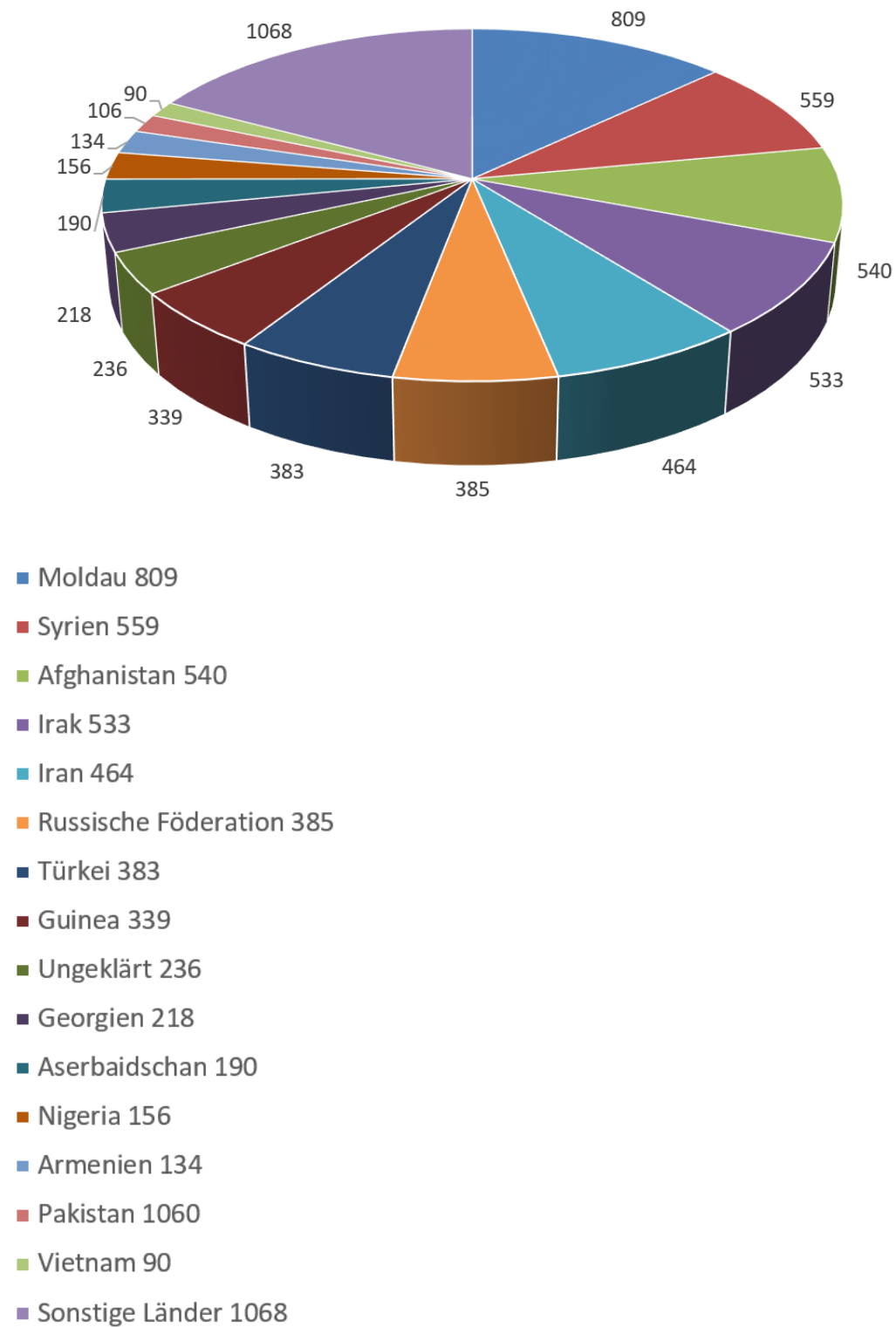
Jahr	Eingänge	Erledigungen	Bestand zum Jahresende
2015	1.481	1.595	1.145
2016	10.559	3.539	7.776
2017	14.512	8.675	13.603
2018	6.449	8.379	11.685
2019	6.210	8.039	9.865



Eingänge im Jahr 2019 nach Sachgebieten:

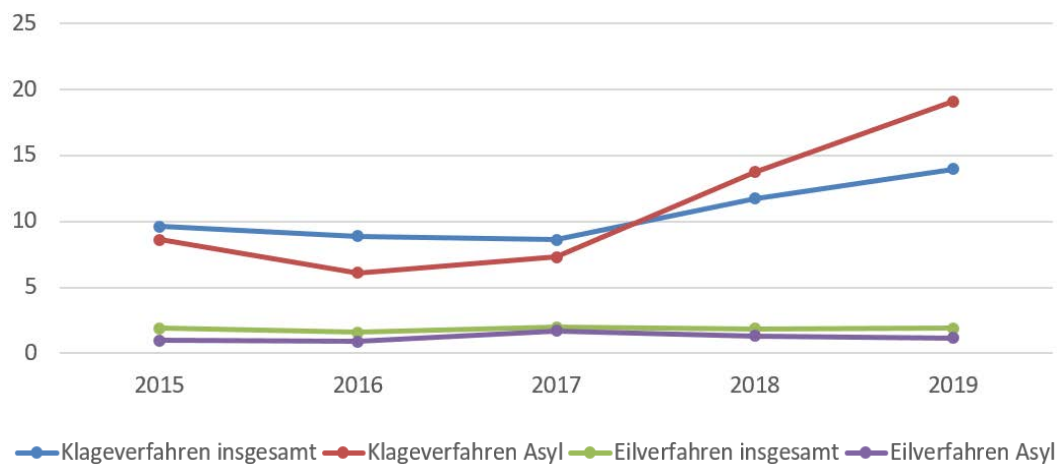
- Asylrecht 6210
- Ausländerrecht 5300
- Bildungsrecht u. Sport, NC-Verfahren 2813
- Recht des öffentlichen Dienstes, Disziplinarrecht, berufsgerichtliche Verfahren 2345
- Polizei- und Ordnungsrecht, Wohnrecht 1198
- Sozial-, Jugendschutz-, Kindergarten- u. Kriegsfolgenrecht, Sozialhilfe 713
- Raumordnung, Landesplanung, Bau-, Boden- u. Städtebauförderungsrecht 444
- Wirtschafts- u. Wirtschaftsverwaltungsrecht 377
- restliche Verfahren 865

Eingänge Asyl im Jahr 2019 nach Herkunftsländern:



Dauer der erledigten Streitsachen in Monaten:

Jahr	Klageverfahren insgesamt	Klageverfahren Asyl	Eilverfahren insgesamt	Eilverfahren Asyl
2015	9,6	8,6	1,9	1,0
2016	8,9	6,1	1,6	0,9
2017	8,6	7,3	2,0	1,7
2018	11,74	13,72	1,88	1,35
2019	13,95	19,10	1,92	1,17



Personalausstattung:

Jahr	Richterarbeitskraft*
2015	81,61
2016	82,42
2017	96,84
2018	108,09
2019	117,31

*im Jahresdurchschnitt bei dem Gericht tätige Richterinnen und Richter abzüglich von Zeiten längerfristiger Erkrankungen

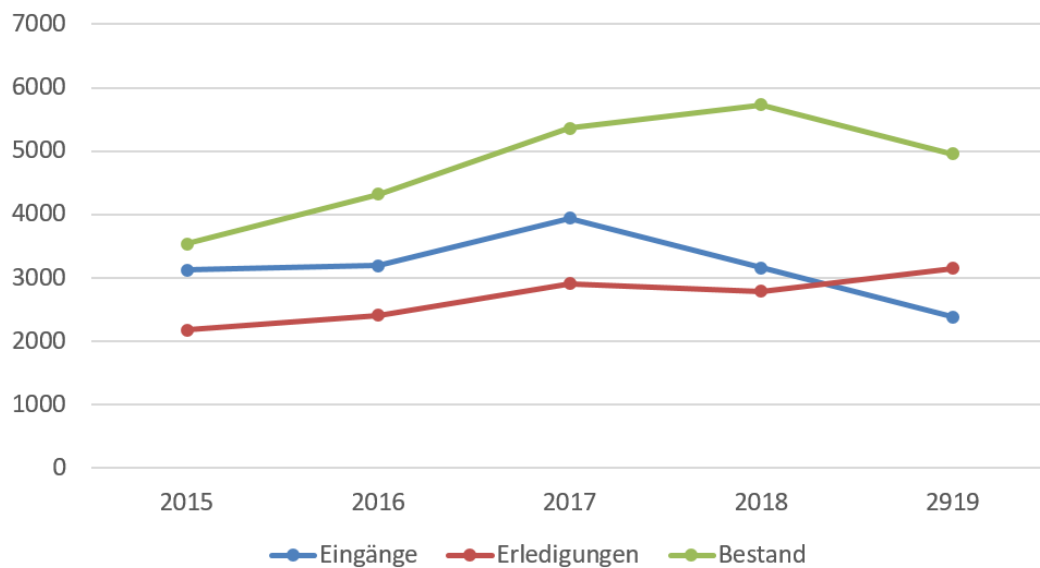
Beim Verwaltungsgericht Berlin sind im Jahr 2019 insgesamt 20.265 Verfahren eingegangen und damit – bis auf die Jahre 2016 und 2017 – so viel wie seit 2005 nicht mehr. Im direkten Vergleich zu 2018 sind die Neueingänge um 1.722 Verfahren und damit um gut 9 % angestiegen. Der Bestand anhängiger Verfahren ist im Vergleich zum Vorjahr angewachsen und liegt mit 20.901 weiterhin auf sehr hohem Niveau. Mehr offene Verfahren gab es zuletzt – von 2017 abgesehen – nur im Jahr 2005. Die durchschnittliche Dauer der Klagen hat sich deutlich erhöht, da das Gericht noch immer mit der Abarbeitung der hohen Asylverfahrensbestände aus den Jahren 2016 und 2017 befasst ist. Die Verfahrensdauer der vorläufigen Rechtsschutzverfahren ist gleich geblieben.

Präs'inVG Erna Viktoria Xalter

2. Verwaltungsgericht Cottbus

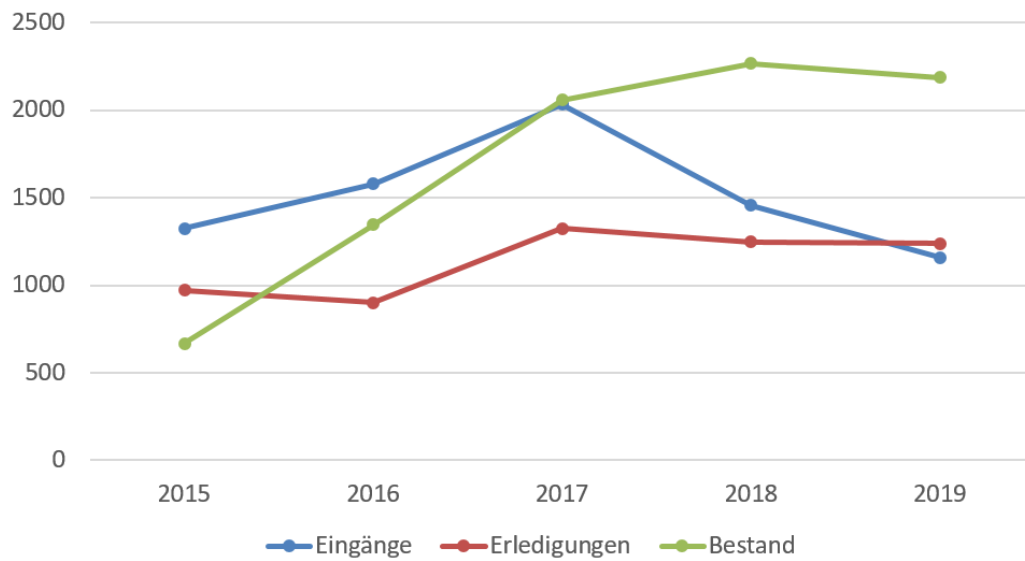
Eingänge, Erledigungen und Bestand insgesamt:

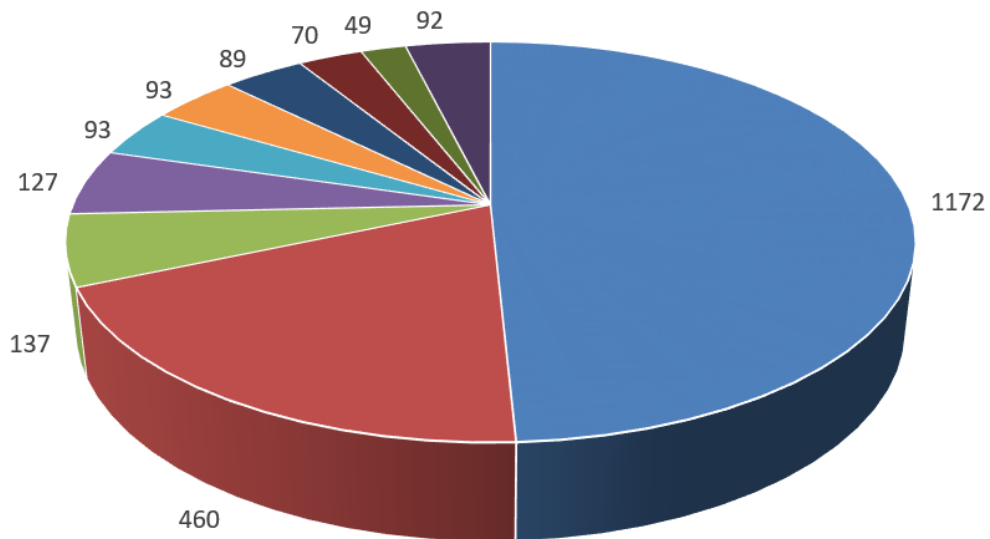
Jahr	Eingänge	Erledigungen	Bestand zum Jahresende
2015	3.126	2.179	3.540
2016	3.192	2.414	4.322
2017	3.937	2.909	5.358
2018	3.157	2.792	5.726
2019	2.382	3.152	4.957



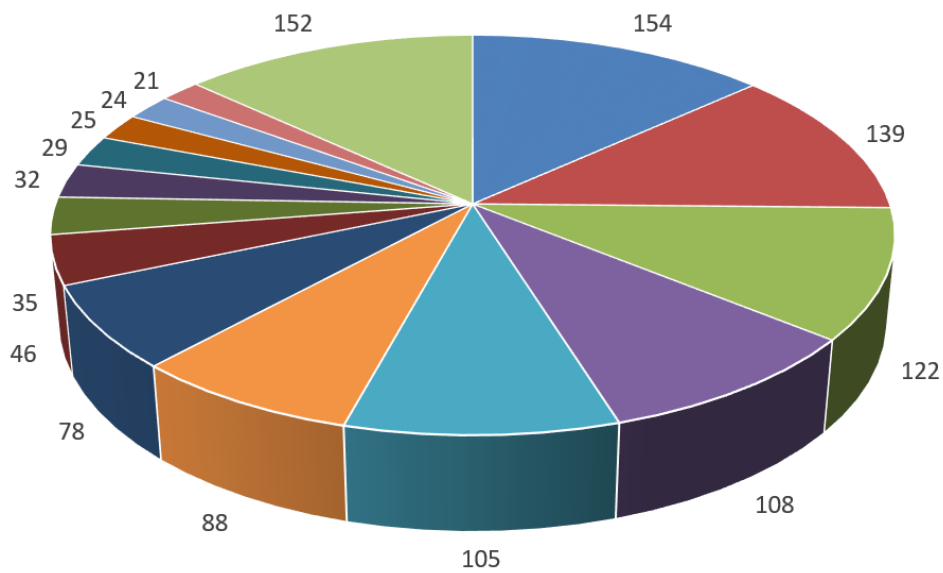
Eingänge, Erledigungen und Bestand Asyl:

Jahr	Eingänge	Erledigungen	Bestand zum Jahresende
2015	1.326	973	669
2016	1.579	902	1.347
2017	2.034	1.326	2.057
2018	1.456	1.247	2.268
2019	1.159	1.238	2.189



Eingänge im Jahr 2019 nach Sachgebieten:

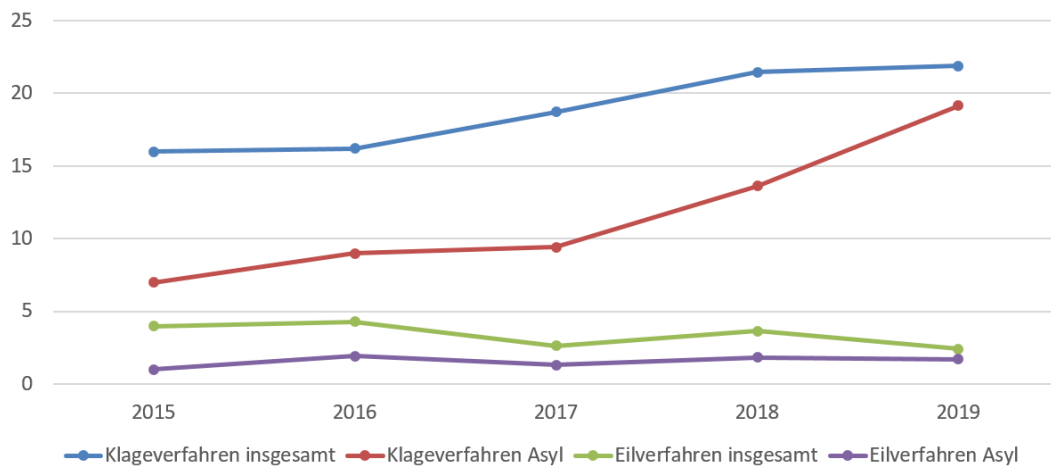
- Asylrecht 1172
- Abgabenrecht 460
- Raumordnung, Landesplanung, Bau-, Boden- u. Städtebauförderungsrecht 137
- Sozial-, Jugendschutz-, Kindergarten- u. Kriegsfolgenrecht 127
- Bildungsrecht u. Sport 93
- Polizei- u. Ordnungsrecht, Wohnungsrecht 93
- Recht des öffentlichen Dienstes 89
- Umweltrecht 70
- Ausländerrecht 49
- restliche Verfahren 92

Eingänge Asyl im Jahr 2019 nach Herkunftsländern:

- Nigeria 154
- Kenia 139
- Syrien 122
- Russische Föderation 108
- Afghanistan 105
- Pakistan 88
- Kamerun 78
- Libyen 46
- Irak 35
- Sudan 32
- Somalia 29
- Guinea 26
- Algerien 24
- Südafrika 21
- Sonstige Länder 152

Dauer der erledigten Streitsachen in Monaten:

Jahr	Klageverfahren insgesamt	Klageverfahren Asyl	Eilverfahren insgesamt	Eilverfahren Asyl
2015	16,0	7,0	4,0	1,0
2016	16,2	8,98	4,3	1,93
2017	18,72	9,43	2,62	1,32
2018	21,45	13,64	3,66	1,85
2019	21,88	19,16	2,43	1,72



Personalausstattung:

Jahr	Richterarbeitskraft*
2015	11,25
2016	13,25
2017	13,17
2018	17,62
2019	19,40

*im Jahresdurchschnitt bei dem Gericht tätige Richterinnen und Richter abzüglich von Zeiten längerfristiger Erkrankungen

Die Eingänge von 2.382 Verfahren in 2019 lagen abermals um knapp 800 Verfahren unter den Eingängen des Vorjahres und etwa auf der Höhe des Jahres 2014.

Aufgrund der 2019 erfolgten personellen Verstärkung des Gerichts ist eine durchgreifende Verbesserung der Personalsituation des Verwaltungsgerichts Cottbus erreicht worden, so dass es hier erstmals seit 2011 gelungen ist, die Anzahl der Reste (von 5.726 auf 4.957) dadurch zu verringern, dass die 3.152 Erledigungen die oben genannten Eingänge um 32 % überstiegen. Die Erledigungsleistung von 2018 wurde um 12,9 % übertroffen.

Gleichwohl ist die Verfahrenslaufzeit bei Klageverfahren bedauerlicherweise von 21,45 auf 21,88 Monate insgesamt und besonders stark bei Asylhauptsacheverfahren von 13,64 Monate auf 19,16 Monate angestiegen infolge der Komplexität der älteren und immer wieder durch Neuvorträge und Änderung der asylrelevanten Grundlagen umfangreicher werdenden Verfahren.

Gelungen ist demgegenüber die deutliche Verringerung der Verfahrensdauer in Eilverfahren insgesamt von 3,66 Monaten auf 2,43 Monate und in Asylverfahren von 1,85 Monaten auf 1,72 Monate, die besonderes Anliegen der Gerichtsleitung war.

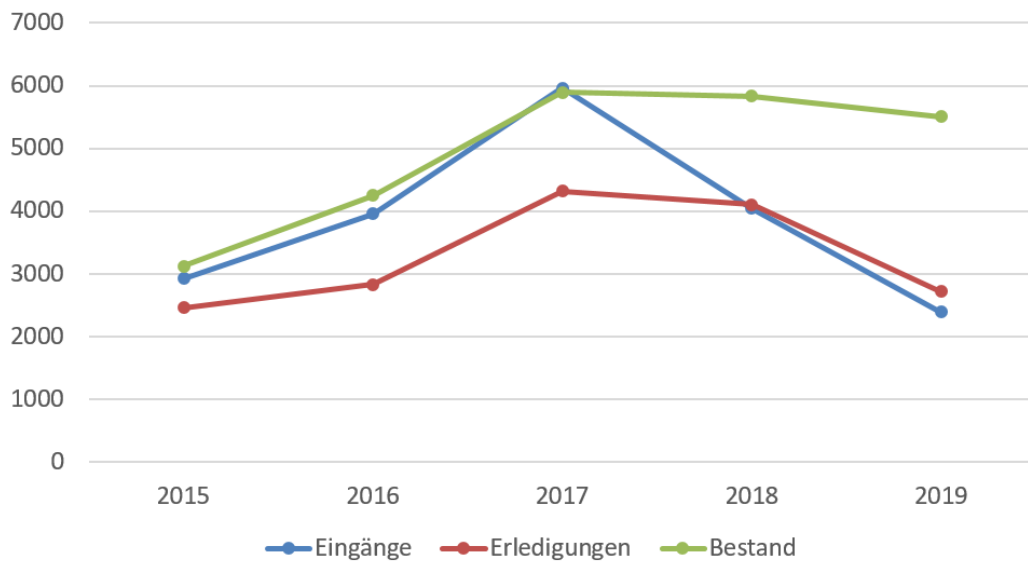
Insgesamt darf die Geschäftsentwicklung als „Trendwende“ bezeichnet werden mit der Aussicht auf weitere Effizienzsteigerung und steigenden Abbau der immer älter werdenden restlichen Anhänge (sog. „Altverfahren“, älter als 2 Jahre: Ende 2015: 619, Ende 2019: 2.409 = 289 % Steigerung; älter als 3 Jahre: Ende 2015: 242, Ende 2019: 1.084 = 348 % Steigerung)

PräsVG Thomas Lange

3. Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder)

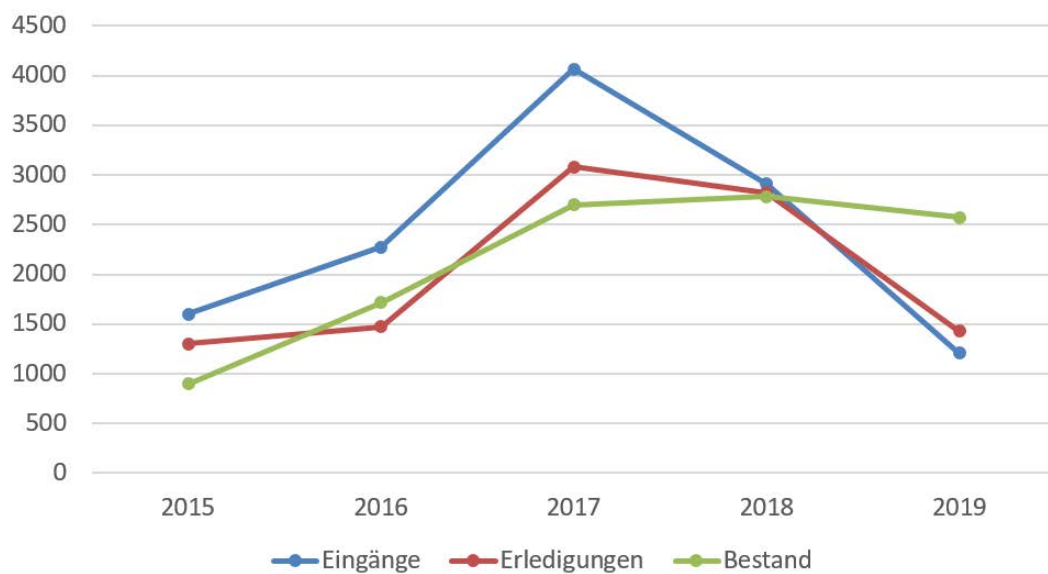
Eingänge, Erledigungen und Bestand insgesamt:

Jahr	Eingänge	Erledigungen	Bestand zum Jahresende
2015	2.926	2.465	3.121
2016	3.958	2.833	4.247
2017	5.959	4.317	5.889
2018	4.047	4.102	5.831
2019	2.393	2.723	5.502

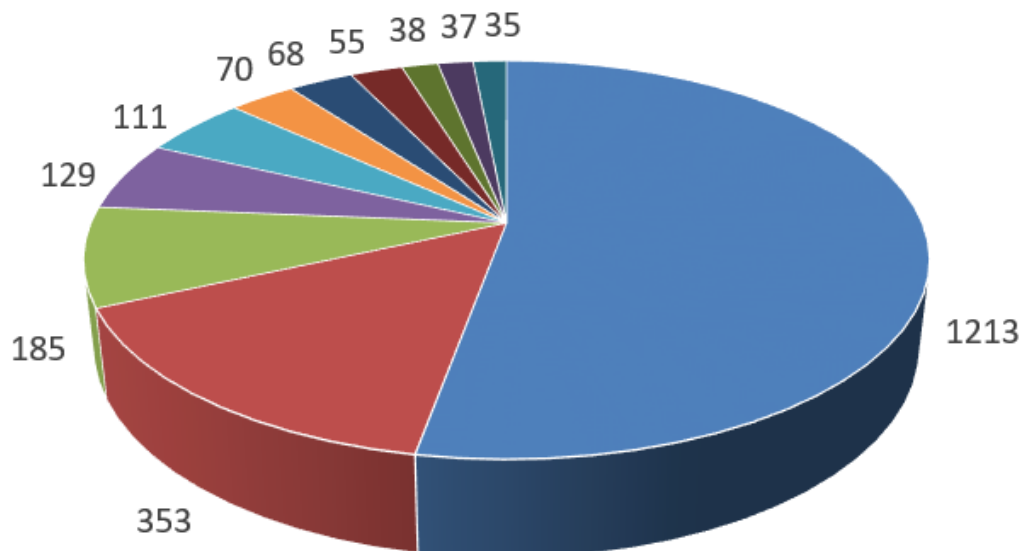


Eingänge, Erledigungen und Bestand Asyl:

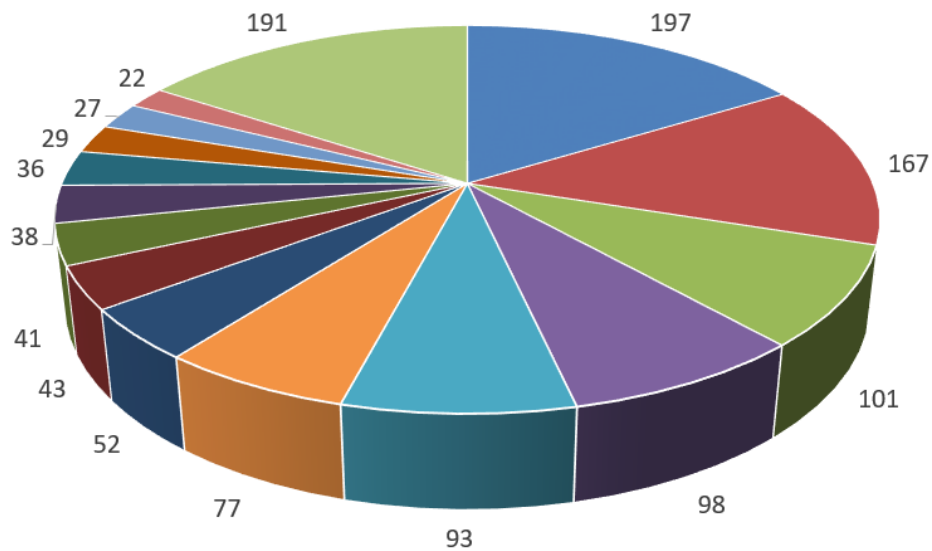
Jahr	Eingänge	Erledigungen	Bestand zum Jahresende
2015	1.598	1.300	899
2016	2.276	1.470	1.714
2017	4.065	3.082	2.698
2018	2.908	2.823	2.782
2019	1.209	1.426	2.571



Eingänge im Jahr 2019 nach Sachgebieten:



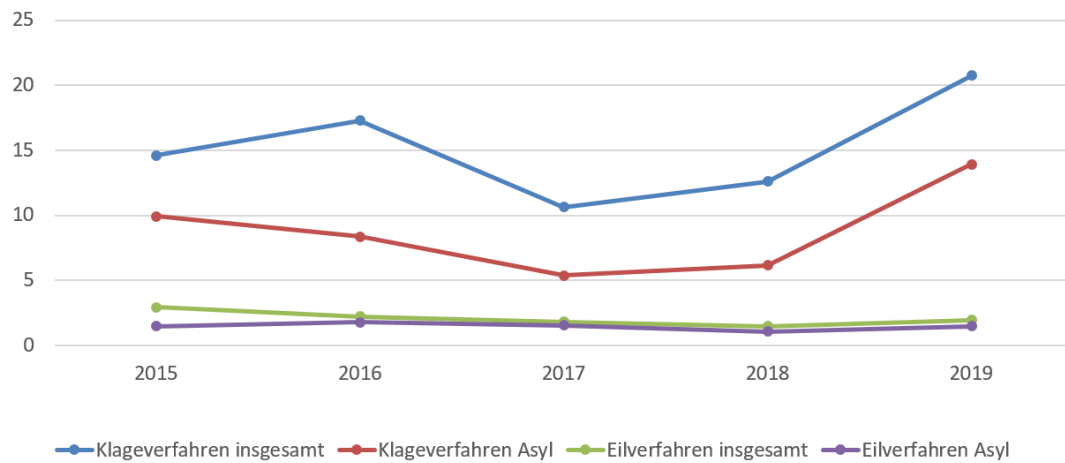
- Asylrecht 1213
- Abgabenrecht
- Sozial-, Jugendschutz-, Kindergarten- u. Kriegsfolgenrecht 185
- Polizei- u. Ordnungsrecht, Wohnrecht 129
- Bildungsrecht u. Sport, NC-Verfahren 111
- Raumordnung, Landesplanung; Bau-, Boden u. Städtebauförderungsrecht 70
- Ausländerrecht 68
- Recht des öffentlichen Dienstes 55
- Umweltrecht 38
- Wirtschafts- u. Wirtschaftsverwaltungsrecht 37
- restliche Verfahren 35

Eingänge Asyl im Jahr 2019 nach Herkunftsländern:

- Russische Föderation 197
- Kenia 167
- Syrien 101
- Afghanistan 98
- Kamerun 93
- Pakistan 77
- Nigeria 52
- Vietnam 43
- Sudan 41
- Irak 38
- Somalia 36
- Serbien 29
- Tschad 27
- Georgien 22
- Sonstige Länder 191

Dauer der erledigten Streitsachen in Monaten:

Jahr	Klageverfahren insgesamt	Klageverfahren Asyl	Eilverfahren insgesamt	Eilverfahren Asyl
2015	14,61	9,93	2,94	1,46
2016	17,3	8,35	2,21	1,78
2017	10,64	5,38	1,8	1,53
2018	12,62	6,17	1,48	1,06
2019	20,76	13,94	1,93	1,46



Personalausstattung:

Jahr	Richterarbeitskraft*
2015	18,91
2016	21,12
2017	19,08
2018	23,44
2019	23,68

*im Jahresdurchschnitt bei dem Gericht tätige Richterinnen und Richter abzüglich von Zeiten längerfristiger Erkrankungen

Die im hiesigen Geschäftsbericht 2018 vom 4. Februar 2019 für das Geschäftsjahr 2019 geäußerte Erwartung, dass sich die Lage bei dem Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder) entspannen kann, hat sich bedauerlicherweise nicht erfüllt. 2019 war vielmehr von einer außerordentlich schwierigen Personalsituation im richterlichen Bereich gekennzeichnet. Zwar sind seit April 2019 jeweils eine Richterin sowie ein Richter auf Probe zusätzlich bei dem Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder) beschäftigt und konnte im Mai 2019 die etwa zwei Jahre lang vakante Stelle des Vizepräsidenten wieder besetzt werden. Allerdings ging der langjährige Präsident mit Ablauf des Mai 2019 überraschend in den vorzeitigen Ruhestand und hat das Gericht zwei weitere der erfahrensten Richterkräfte im Wege von Beförderungen an andere Verwaltungsgerichte verloren. Hinzu kam die seit August 2019 andauernde Abordnung einer Vorsitzenden Richterin sowie die langfristige Erkrankung von zwei erfahrenen Richtern. Zum Jahresende ist zudem ein bereits seit Ende 2017 hier beschäftigter Richter auf Probe ausgeschieden.

Wegen der prekären Personalausstattung (Richterarbeitskraft im IV. Quartal 2019: 21, 835) konnten die Bestände trotz des sich deutlich fortsetzenden Rückgangs der Neueingänge (2.393 gegenüber 4.047 im Jahr 2018, also um etwa 53 %) nur geringfügiger abgebaut werden (5.502 gegenüber 5.831 im Jahr 2018, also um etwa 6 %). Es ist gleichwohl beachtlich, dass mehr Verfahren erledigt (Erledigungen: 2.723) werden konnten als eingingen. Bei den Neueingängen machen die asylrechtlichen Verfahren etwas mehr als die Hälfte aus, die abgabenrechtlichen Eingänge etwa ein Achtel.

Insgesamt stellt sich die Entwicklung der Bestände als dramatisch dar. Nahezu 60 % der unerledigten Verfahren sind bereits 2017 oder früher anhängig gemacht worden. 47 % der gesamten Anhänge sind asylrechtliche Verfahren; gut 28 % sind abgabenrechtliche Verfahren. Die Altersstruktur der Anhänge schlägt sich naturgemäß in der statistischen Berechnung der Verfahrenslaufzeiten nieder, die für alle Klageverfahren auf durchschnittlich 20,76 Monate (gegenüber 12,62 Monaten in 2018) gestiegen ist, bei Asylklageverfahren (von 6,17) auf 13,94 Monate. Hierin erweist sich, dass in zunehmendem Maße – auch – die Altbestände abgearbeitet werden. Zudem beginnt sich nunmehr langsam die Erledigungsstruktur zu verändern: es müssen sehr viel mehr mündliche Verhandlungen (insbesondere im Asylbereich) durchgeführt und Streitige Entscheidungen getroffen werden. Dies wird sich im Geschäftsjahr 2020 verstärken, so dass mit noch deutlich längeren Verfahrenslaufzeiten zu rechnen ist. Schon 2019 lag die durchschnittliche Verfahrensdauer bei Streitigen Erledigungen im Bereich der Klagen insgesamt bei 31, 94 Monaten, im Asylbereich bei 26, 62 Monaten.

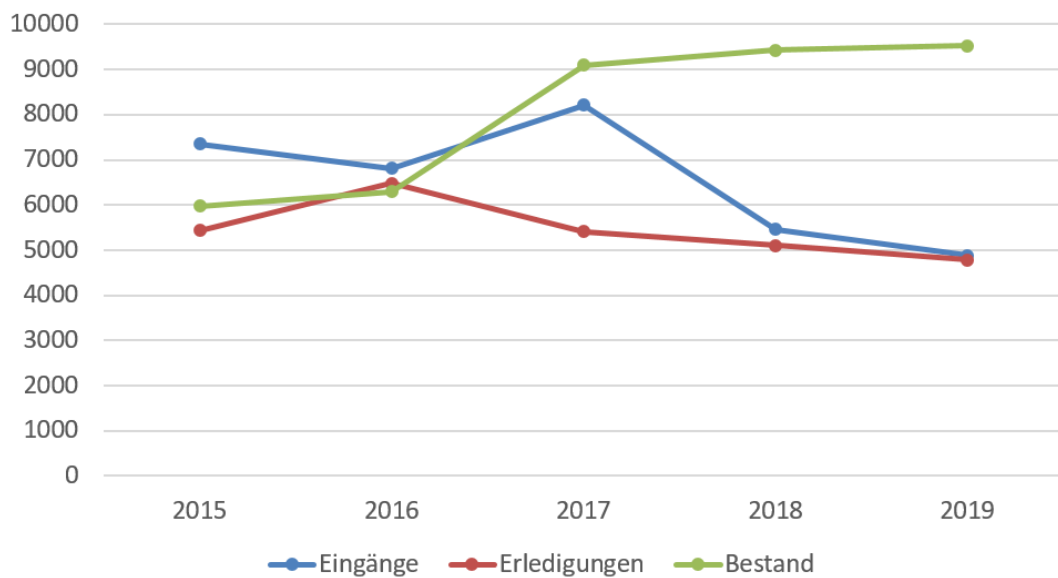
Das Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder) hat im Geschäftsjahr 2019 wegen des enormen Defizits bei den richterlichen Arbeitskräften trotz allen Engagements des vorhandenen richterlichen und nichtrichterlichen Personals das verfassungsrechtliche Gebot eines zügigen Verfahrens vor Gericht nur ausnahmsweise erfüllen können.

VPäsVG Wilfried Kirkes

4. Verwaltungsgericht Potsdam

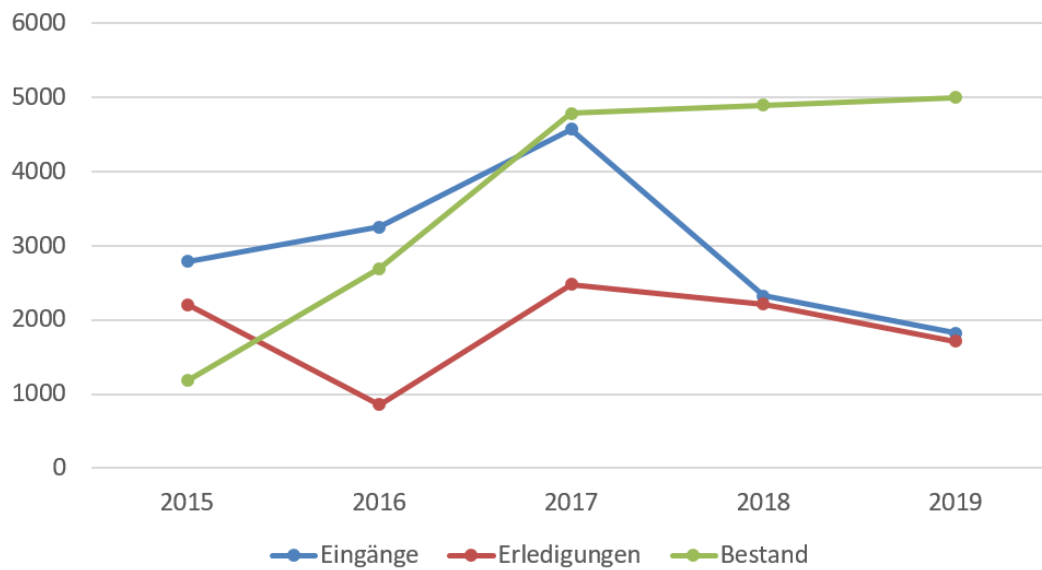
Eingänge, Erledigungen und Bestand insgesamt:

Jahr	Eingänge	Erledigungen	Bestand zum Jahresende
2015	7.347	5.430	5.971
2016	6.812	6.472	6.299
2017	8.206	5.406	9.091
2018	5.454	5.100	9.430
2019	4.883	4.788	9.518

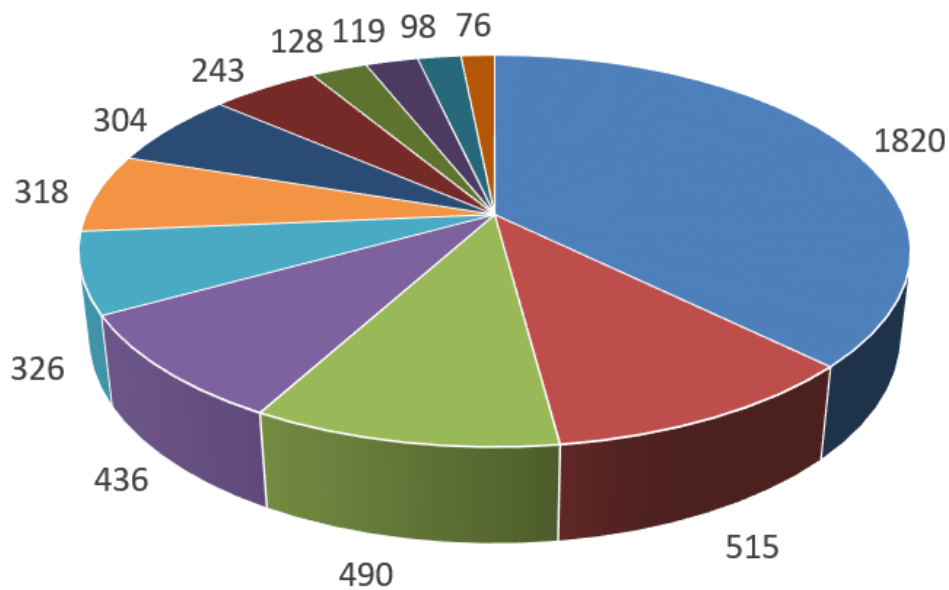


Eingänge, Erledigungen und Bestand Asyl:

Jahr	Eingänge	Erledigungen	Bestand zum Jahresende
2015	2.791	2.207	1.180
2016	3.253	855	2.696
2017	4.575	2.478	4.789
2018	2.326	2.211	4.900
2019	1.825	1.715	5.003

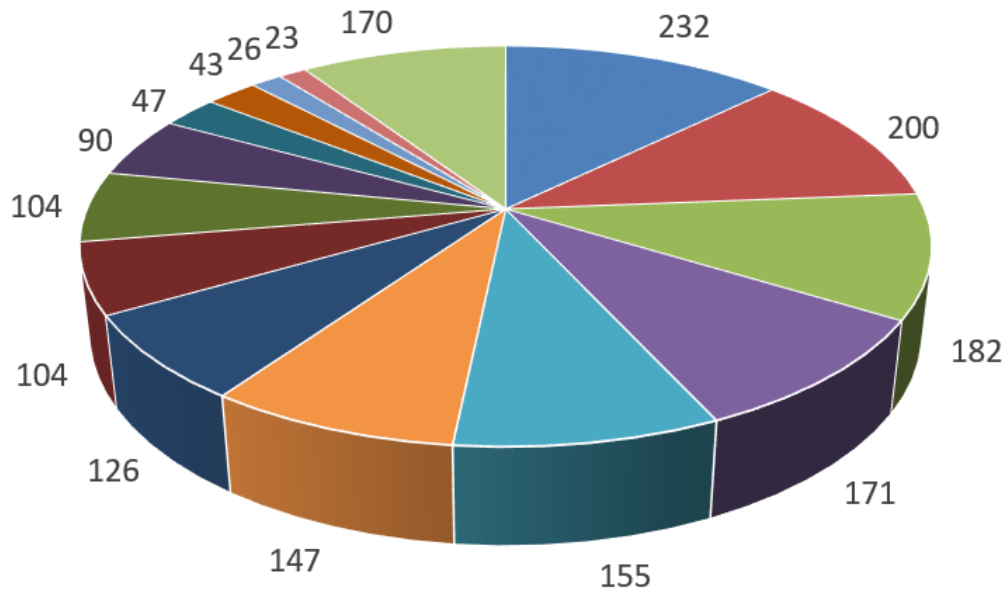


Eingänge im Jahr 2019 nach Sachgebieten:



- Asylrecht 1820
- Abgabenrecht 515
- Sonstiges 490
- Bildungsrecht u. Sport, NC-Verfahren 436
- Polizei- u. Ordnungsrecht, Wohnrecht 326
- Sozial- Kindergarten - u. Kriegsfolgenrecht 318
- Raumordnung, Landesplanung, Bau-, Boden- u. Städtebauförderungsrecht 304
- Recht des öffentlichen Dienstes, Disziplinarrecht, berufsgerichtliche Verfahren 243
- Ausländerrecht 128
- Umweltrecht 119
- Wirtschafts- u. Wirtschaftsverwaltungsrecht 98
- restliche Verfahren 76

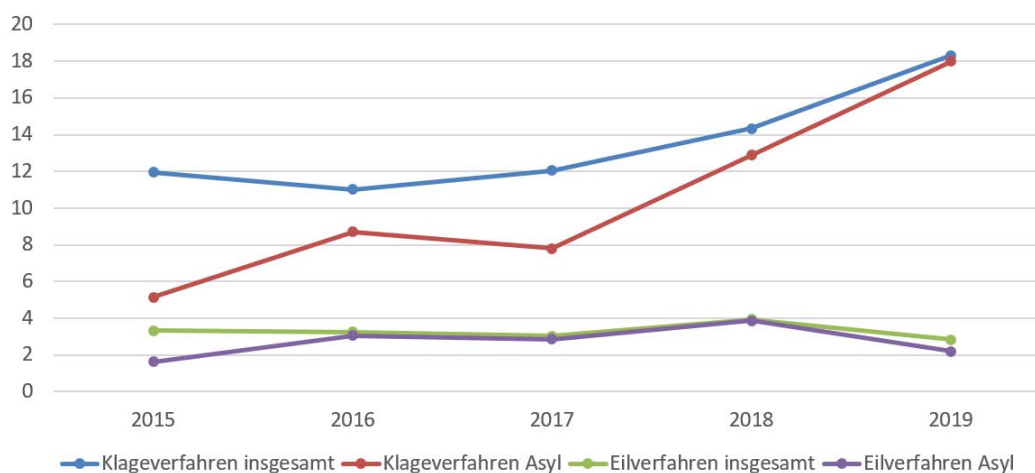
Eingänge Asyl im Jahr 2019 nach Herkunftsländern:



- Iran 232
- Russische Föderation 200
- Türkei 182
- Kamerun 171
- Georgien 155
- Irak 147
- Kenia 126
- Afghanistan 104
- Pakistan 104
- Syrien 90
- Somalia 47
- Armenien 43
- Sudan 26
- Nigeria 23
- Sonstige Länder 170

Dauer der erledigten Streitsachen in Monaten:

Jahr	Klageverfahren insgesamt	Klageverfahren Asyl	Eilverfahren insgesamt	Eilverfahren Asyl
2015	11,94	5,15	3,33	1,64
2016	11,02	8,71	3,25	3,07
2017	12,06	7,80	3,03	2,86
2018	14,33	12,87	3,94	3,86
2019	18,30	17,98	2,83	2,20



Personalausstattung:

Jahr	Richterarbeitskraft*
2015	35,61
2016	37,44
2017	37,92
2018	40,67
2019	39,85

*im Jahresdurchschnitt bei dem Gericht tätige Richterinnen und Richter abzüglich von Zeiten längerfristiger Erkrankungen

Das Jahr 2019 war für das Verwaltungsgericht Potsdam einerseits durch ein in etwa ausgewogenes Verhältnis von Neueingängen und Erledigungen, andererseits aber erwartungsgemäß durch eine erhebliche Verschlechterung der Altersstruktur der unerledigten, aus den Vorjahren stammenden Streitsachen geprägt. Nähere Einzelheiten dazu sind in der Pressemitteilung des Verwaltungsgerichts Potsdam vom 16. Januar 2020 (s. www.vg-potsdam.brandenburg.de und dort unter „Pressemitteilungen“) dargestellt.

PräsVG Dr. Jan Bodanowitz

Impressum

Herausgeber und Verantwortlicher im Sinne des Pressegesetzes:
Der Präsident des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg

Gestaltung:
Ri'inOVG Christiane Scheerhorn (Pressesprecherin)

Fotografien:
Deckblatt: Ri'inOVG Christiane Ehrlicke

Postanschrift:
Hardenbergstraße 31
10623 Berlin

Telefon/Telefax:
49 (0)30 90149 - 80 (Zentrale)
49 (0)30 90149 - 8808 (Fax)
interne Einwahl: 9149 - 80

E-Mail-Adresse:
pressestelle@ovg.berlin.de

Internetadresse:
www.ovg-berlin.brandenburg.de